

Amtsgericht Hersbruck

Az.: 8 C 644/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

K [REDACTED] **Unfallversicherung** [REDACTED], vertr.dch.den Geschäftsführer, Gesetzliche Unfallversicherung, [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, Gz.: 96/22

gegen

1) **M** [REDACTED] Annette, [REDACTED]
- Beklagte -

2) **H** [REDACTED] **Allgemeine Versicherung** [REDACTED] vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Hersbruck durch die Richterin am Amtsgericht R [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2023 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.167,89 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.08.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.167,89 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall am 11.11.2021 gegen 12.20 Uhr auf der E [REDACTED] Straße in [REDACTED] L [REDACTED]

Unfallbeteiligt war der damals 10-jährige Georg H [REDACTED], welcher sich mit seinem Fahrrad auf dem Schulweg befand und welcher bei der Klägerin gesetzlich unfallversichert war. Des Weiteren waren die Beklagte zu 1) als Fahrerin des Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen [REDACTED] beteiligt, der bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war.

Am 11.11.2021 gegen 12.20 Uhr befuhr die Beklagte zu 1) die E [REDACTED] Straße in [REDACTED] L [REDACTED] [REDACTED] aus V [REDACTED] kommend in Fahrrichtung stadteinwärts. Der 10-jährige Zeuge Georg H [REDACTED] befuhr mit seinem Fahrrad einen kleinen Verbindungsweg zwischen dem H [REDACTED] [REDACTED] weg und der E [REDACTED] Straße. Anschließend fuhr Georg H [REDACTED] auf dem Gehweg der E [REDACTED] Straße Richtung Stadtzentrum. Unmittelbar vor der Einmündung K [REDACTED] Straße/E [REDACTED] Straße befindet sich eine Fußgängerfurt, auf deren Höhe Georg H [REDACTED] schließlich die Fahrbahn in Richtung der Straße Am R [REDACTED] überqueren wollte.

Der Geschädigte H [REDACTED] vergewisserte sich nicht in beide Richtungen der E [REDACTED] Straße, ob die Fahrbahn frei ist.

Als Georg H [REDACTED] ansetzte um die Fahrbahn zu überqueren, kam es zum Zusammenstoß zwischen dem Pkw der Beklagten zu 1), welche noch eine Bremsung einleitete, und dem 10-Jährigen.

Durch den Zusammenstoß wurde Georg H [REDACTED] verletzt. Er erlitt hierbei ein Hochrasanztrauma mit Oberschenkelprellung links, sowie eine Schürfwunde am linken Knie. Auf Grund der Verlet-

zung befand er sich vom 11.11.2021 bis 12.11.2021 in stationärer Behandlung im Klinikum N [REDACTED]

Durch den Unfall entstanden der Klägerin unfallbedingte Aufwendungen in Höhe von 2.335,78 €. Die Klägerin macht gegen die Beklagten Gesamtaufwendungen in Höhe von 1.167,99 € geltend, mithin 50 % der angefallenen Kosten.

Die Klägerin behauptet, dass eine stationäre Behandlung des Geschädigten H [REDACTED] im Klinikum N [REDACTED] notwendig war.

Die Klägerin behauptet weiterhin, dass die Beklagte zu 2) jegliche Haftung mit dem Schreiben vom 03.08.2022 verweigert habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr aus übergegangenen Schadensersatzanspruch 50 % der ihr entstandenen Kosten zustehen. Es liege kein die Haftung ausschließendes Mitverschulden des Geschädigten Georg H [REDACTED] vor.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.167,89 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.08.2022 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagten behaupten, dass die Beklagte zu 1) äußerst aufmerksam und vorsichtig gefahren sei.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Geschädigte Georg H [REDACTED] den Verkehrsunfall allein verschuldet habe, indem er in erheblichen Maße gegen § 10 S. 1 StVO verstoßen habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Georg H [REDACTED] und Lorenz H [REDACTED] und durch Beziehung der staatsanwaltschaftlichen Akte, Az.: 609 Js 51058/22.

Hinsichtlich des übrigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.167,89 € aus §§ 7, 18 Abs. 1 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG, 116 SGB X, mithin in Höhe von 50 % des Gesamtschadens.

1. Die Beklagten haften dem Kläger als Halter und Haftpflichtversicherer eines Pkws, bei dessen Betrieb der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wurde, gemäß § 7 StVG aus übergegangenem Schadensersatzanspruch (§ 116 SGB X).

Die Frage der Unabwendbarkeit stellt sich vorliegend bereits nicht, weil es sich nicht gem. § 17 Abs. 1, 2 StVG um einen Unfall zwischen mehreren Kraftfahrzeugen gehandelt hat, sondern um einen Unfall zwischen einem Kind und einem Kraftfahrzeug. (NJW 2021, 2124 Rn. 3, beck-online)

Ein Fall von höherer Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG liegt ebenfalls nicht vor.

Die Beklagten haften hier aufgrund der Betriebsgefahr des Pkw VW Golf. Der Unfall hat sich „beim Betrieb“ des Kfz gemäß § 7 Abs. 1 StVG ereignet. Das ist anzunehmen, wenn der Unfall durch die dem Kfz-Betrieb typisch innewohnende Gefährlichkeit adäquat verursacht wurde, sich also die von dem Fahrzeug ausgehenden Gefahren bei seiner Entstehung ausgewirkt haben.

Die Rechtsgutsverletzungen beruhen auf der betriebsspezifischen Gefahr des Kraftfahrzeuges im Sinne einer haftungsbegründenden Kausalität. Denn die Unfallfolgen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang im Zeitpunkt der Kollision.

2. Die Beklagten haften der Klägerin gegenüber zu 50 % aus übergegangenem Schadensersatzanspruch.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich zunächst nach der Haftungsquote, welche gemäß § 9 StVG i. V. m. 254 BGB zu bilden ist und vorliegend mit einer Quote von 50 zu 50 auszudrücken ist. Diese Quote ergibt sich vorliegend aus einer nicht generalisierenden Abwägung der unterschiedlichen Verursacherbeiträge im Einzelfall, wobei sich die Klägerin als Unfallversicherung den Mitverantwortungsanteil des Geschädigten Georg H. zurechnen lassen muss.

Gemäß § 10 StVO muss derjenige, der aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

Unter § 10 StVO fallen auch Radfahrer und Fußgänger, denn der Gesetzgeber wendet nicht die Terminologie „fließender Verkehr“ an, sondern spricht generell von „anderen Verkehrsteilnehmern“ und meint alle möglichen Teilnehmer. (MüKoStVR/Bender, 1. Aufl. 2016, StVO § 10 Rn. 6)

Das Gericht ist nach Durchführung der Beweisaufnahme auch davon überzeugt, dass der Zeuge Georg H. mit seinem Fahrrad über den Fußgängerfurt fahren wollte. Zwar sagte dieser in der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2023 aus, dass er sein Rad nur schob. Dies steht jedoch sowohl im Widerspruch zu den Aussagen der Beklagten zu 1) und des weiteren Zeugen Lorenz H. wie auch zur eigenen Aussage des Geschädigten H. in dessen polizeilicher Vernehmung vom 26.11.2021 und ist wohl lediglich auf das bereits länger zurückliegende Unfallgeschehen zurückzuführen.

a) In Erfüllung des Gebots des § 10 StVO durfte der Geschädigte erst auf die Fahrbahn einfahren, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt werden und er dies rechtzeitig und deutlich angekündigt hat. Gegen diese Sorgfaltsanforderung hat der Kläger unstreitig verstoßen, indem er sich mit seiner Freundin Lotta S. unterhalten hat und hierbei ohne weiteres Nachsehen unvermittelt auf die Fahrbahn mit seinem Rad fuhr.

Jugendliche über zehn und unter 18 Jahren müssen sich nach §§ 828 Abs. 3, 254 Abs. 1 BGB eine Anspruchskürzung gefallen lassen, wenn sie ein Mitverschulden trifft, es sei denn, sie hatten bei der Begehung der schädigenden Handlung noch nicht die erforderliche Einsicht. Die fehlende Einsichtsfähigkeit muss das Kind/der Jugendliche nachweisen. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass der Geschädigte Georg H. als intelligentes Kind zum Zeitpunkt des Unfalls die erforderliche Einsichtsfähigkeit gem. § 828 Abs. 3 BGB hatte, die Gefährlichkeit seiner Handlung zu erkennen. (NJW 2021, 2124 Rn. 13-17, beck-online)

Im Rahmen des Verschuldens gem. § 276 Abs. 2 BGB ist ein objektiver Maßstab anzulegen und zu prüfen, ob Georg H. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dabei sind an ein Kind, gestaffelt nach dem Alter, andere Maßstäbe als an einen Erwachsenen anzule-

gen. Bei der Abwägung eines Verschuldens von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass deren Mitverschulden in der Regel geringer zu bewerten ist, als das eines Erwachsenen (Senat Beschl. v. 8.6.2011 – 14 W 13/11, BeckRS 2011, 18513 Rn. 11). Dies gilt umso mehr, wenn das Kind zum Unfallzeitpunkt noch nahe an der durch § 828 Abs. 2 BGB gesetzten Altersgrenze (Vollendung des 10. Lebensjahres) steht.

Erst ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres sollen Kinder für einen Schaden mit einem Kraftfahrzeug überhaupt haften. Denn es ist Kindern mit zunehmenden Alter überhaupt erst möglich, Situationen im Straßenverkehr richtig einzuschätzen und ihre Handlungen danach auszurichten. Da diese Fähigkeiten mit zunehmender Reife des Kindes wachsen, kann die Rechtsprechung ein Verschulden eines Kindes auch nicht punktuell mit dem Erreichen des zehnten Lebensjahres annehmen, sondern muss sich an dem jeweiligen Alter des Kindes/Jugendlichen orientieren. (NJW 2021, 2124 Rn. 13-17, beck-online)

Hierbei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die kindlichen Eigenheiten, insbesondere die jungen Menschen wesenseigene Impulsivität, mangelnde Konzentrationsfähigkeit und gruppendynamisches Verhalten, welche bei der typisierenden Betrachtungsweise des § 828 Abs. 2 BGB Kinder unter zehn Jahren an der hinreichenden Einschätzung der aus dem Straßenverkehr resultierenden Gefahren hindert, nicht gewissermaßen punktuell mit dem Erreichen des zehnten Lebensjahres abgestellt werden. In Anbetracht dessen wird der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit selbst bei elementaren Verkehrsverstößen auch im Anwendungsbereich des § 828 Abs. 3 BGB die altersbedingte Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen haben. (vgl. Urteil des Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 4. Zivilsenat vom 24.04.2012, Az.: 4 U 131/11)

Beim Beobachten der Verkehrslage hat der Geschädigte Georg H. nicht die gebotene Umsicht walten lassen. Die Verkennung der wahren Verkehrslage, insbesondere die fehlerhafte Einschätzung von Geschwindigkeiten und Abständen, ist geradezu ein Merkmal der noch in ihrer Entwicklung befindlichen eingeschränkten jugendlichen Wahrnehmungsfähigkeit.

Dabei lag kein gegenüber der einfachen Fahrlässigkeit deutlich gesteigerter Sorgfaltsverstoß des Geschädigten vor, da sich der Geschädigte jedenfalls an einer für andere Verkehrsteilnehmer einsehbaren Stelle bewegte. Aufgrund des erkennbaren Fußgängerfurts sind andere Verkehrsteilnehmer angehalten, vorausschauend zu fahren.

Im Rahmen seiner kindlichen Unbefangenheit redete der Zeuge H. mit seiner Schulfreundin und fuhr hierbei unbedarft seinen Schulweg entlang und ging offenbar davon aus, dass ein Passieren der Straße infolge des dort befindlichen Fußgängerfurts problemlos möglich sei, ohne sich

zu versichern, dass die Fahrbahn frei ist.

Der Geschädigte Georg H. war zum Unfallzeitpunkt gerade zehn Jahre alt und befand sich somit noch nahe an der von § 828 Abs. 2 BGB gesetzten Altersgrenze, weshalb im hier lediglich ein einfach fahrlässiger Verkehrsverstoß vorzuwerfen ist, auch wenn er sich ohne erkennbares Anzeichen und ohne Nachschau direkt auf die Fahrbahn begeben hat.

b) Demgegenüber ist der Beklagten zu 1) ein unfallursächlicher Verkehrsverstoß nicht vorzuwerfen. Die Beklagte zu 1) fuhr, was der Zeuge Lorenz H. bestätigte, unter der dort geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h mit ca. 30 bis 40 km/h. Die Betriebsgefahr war ansonsten durch keinerlei Umstände gesteigert.

c) In der Gesamtschau stehen sich daher die allgemeine Betriebsgefahr des von der Beklagten zu 1) gesteuerten Fahrzeugs und das fahrlässige Verhalten des Geschädigten Georg H. gegenüber.

Stehen sich in der Abwägung der Mitverschuldensanteile die einfache Betriebsgefahr des unfallverursachenden PKWs und das einfach fahrlässige Verschulden eines erst - hier 10 Jahre - alten Radfahrers gegenüber, besteht im Regelfall kein Anlass, die Haftung des Halters auf eine Quote von weniger als 50% zu beschränken. (vgl. Urteil des Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 4. Zivilsenat vom 24.04.2012, Az.: 4 U 131/11)

Mit Blick auf das jugendliche Alter des Geschädigten, der zum Zeitpunkt des Unfalls erst kurze Zeit 10 Jahre alt war, und unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention, mit der Reform des § 7 StVG insbesondere die Rechtsstellung hilfsbedürftiger Verkehrsteilnehmer zu verbessern, war die Haftung der Beklagten aufgrund des Mitverschuldens des Klägers auf eine Quote von 50 % zu beschränken.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagten damit einen erstattungsfähigen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.166,89 €.

Nach Ansicht des Gerichts war der stationäre Krankenhausaufenthalt des Geschädigten Georg H. vom 11.11.2021 auf den 12.11.2021 im Klinikum Nürnberg Süd erforderlich.

Eine Heilbehandlung ist medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Wegen der Besonderheiten der Medizin und dem Fortschreiten ihrer Erkenntnisse einerseits und der Unsicherheiten bei der Diagnostik andererseits ist

ein Behandlungskorridor eröffnet, der mehrere Behandlungsmethoden als medizinisch vertretbar erscheinen lässt. (NJOZ 2016, 626, beck-online)

Die vorgelegten Arztberichte (Anlage K2 und K3) belegen in ausreichender Weise die Unfallbedingtheit des stationären Aufenthaltes und die Höhe der Aufwendungen. Das Gericht hat daher keinerlei Zweifel, dass die ärztliche Untersuchung, sowie der stationäre Aufenthalt von den behandelnden Ärzten infolge des Unfalls angeordnet wurden.

Alleine die ärztliche Anordnung reicht aus, um die Unfallkausalität zu begründen. Denn ein medizinischer Laie muss sich grundsätzlich auf die ärztliche Empfehlung verlassen, welche auch aufgrund der situationsbedingten Einschätzung nicht oder nur eingeschränkt überprüfbar ist. So dass das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen hat.

Die Beklagten tragen hier ein Arzt- bzw. Krankenhausrisiko, nämlich dass sich der Geschädigte auf die vom Arzt bzw. Krankenhaus vorgeschlagene Vorgehensweise verlassen darf, weil er die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahme nicht beurteilen kann. (vgl. Urteil des AG München vom 09.08.2022, Az.: 334 C 6769/22)

Der Geschädigte verstößt hier nicht gegen seine Schadensminderungspflicht. Gerade mögliche gesundheitliche Folgen sind für den Laien nicht abschätzbar, sodass grundsätzlich dem ärztlichen Rat gefolgt werden kann. Wenn sich der Geschädigte bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt schon nur auf ein Auswahlverschulden verweisen lassen muss, so müssen diese Grundsätze erst recht bei der Auswahl des behandelnden Arztes gelten. (vgl. Subjektiver Schadensbegriff, Urteil des AG Aichach vom 25.05.2020, Az.: 101 C 177/20). Ein solches Auswahlverschulden ist im hiesigen Fall nicht ersichtlich.

Der - unbestrittene - Gesamtschaden beläuft sich auf 2.335,78 €, sodass bei einer hälftigen Mithaftungsquote ein Schadensersatzanspruch in oben genannter Höhe verbleibt.

II.

1. Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288, 291 BGB.

Mit Schreiben der Beklagten zu 2) (Anlage K8) vom 03.08.2022 wurde jegliche Erstattung des geltend gemachten Schadens abgelehnt. Hierin sieht das Gericht eine endgültige Erfüllungsverweigerung im Sinne des § 283 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hersbruck
Schloßplatz 1
91217 Hersbruck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


R. [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 06.04.2023

gez.
W. [REDACTED], JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hersbruck, 11.04.2023

 JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle